

Namen von Kindern veröffentlicht

Nachrichtenmagazin veröffentlicht Fahndungsplakat

Ein Nachrichtenmagazin berichtet online über die Entführung zweier Kinder aus früheren Beziehungen durch ein Paar nach Paraguay. Das Paar habe Kontakt zu den Anwälten der ehemaligen Lebenspartner und Kindseltern aufgenommen. Der Anwalt wird dahingehend zitiert, dass daran gearbeitet werde, „einen sinnvollen Weg zurück nach Deutschland zu finden, wo die Kinder gehört und behördliche Entscheidungen getroffen werden. Übersetzt heißt das, dass das Ehepaar sich gemeinsam mit den Kindern stellt und - wenn möglich - nach Deutschland ausreist.“ Die Redaktion schreibt im weiteren Verlauf des Beitrages: „Gerechnet wird damit, dass sich die Gesuchten innerhalb der nächsten Stunden oder spätestens Tage stellen.“ Dem Beitrag ist eine Abbildung des in Paraguay veröffentlichten Fahndungsplakats beigefügt, auf dem auch ein Foto der Kinder gezeigt und deren vollständige Namen genannt werden. Der Beschwerdeführer sieht presseethische Grundsätze verletzt. Er kritisiert, dass die Zeitschrift die Bilder der Kinder zeigt und ihre Namen nennt. Dass die Zeitung lediglich das Foto eines Fahndungsplakats zeigt, ist für ihn irrelevant. Die Rechtsvertretung des Magazins hält die Abbildung des Fahndungsplakats für legitim. Das hätten im Übrigen viele deutsche Medien genauso gesehen. Die sorgeberechtigte Mutter eines der im Bild gezeigten Mädchen, sei mit der Veröffentlichung ausdrücklich einverstanden gewesen.

Der Beschwerdeausschuss verneint einen Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Redaktion hat dargelegt, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung die Fahndung nach den beiden Mädchen noch im Gange war und auch die Einwilligung zumindest einer Erziehungsberechtigten vorlag. Zudem war es zumindest nicht ausgeschlossen, dass Personen in Paraguay, die gegebenenfalls sachdienliche Hinweise geben konnten, deutsche Medien lesen. Dies rechtfertigte nach Richtlinie 8.5 des Kodex die identifizierende Darstellung der beiden Mädchen. Hinzukommt, dass die Redaktion die Kinder durch Verpixelung unkenntlich gemacht hat.

Aktenzeichen:0408/22/1

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet